

Bank- und Börsenwesen

VII 83

Ein Kapital von 6000 RM. bringt demnach in 30 Tagen zu 4% Zinsen
 Formel:

$$\frac{\text{Zinszahl}}{\text{Zinsdivisor}} = \text{Zinsen, also } \frac{1800}{90} = 20 \text{ RM.}$$

Zinsdivisoren bei einem Zins von:

1/3%	720	3%	120	6%	60
1%	360	3 3/4%	96	7 1/2%	48
1 1/2%	240	4%	90	8%	45
2%	180	4 1/2%	80	9%	40
2 1/2%	144	5%	72	10%	36

Es fehlen hierbei die Zinsdivisoren, mit denen unbequem zu rechnen wäre, z. B. würden 3 1/2% den Zinsdivisor $3,5 : 360 = 102,857$ ergeben. Man rechnet deshalb mit dem Zinsdivisor von 3% und zählt zu dem ermittelten Zinsbetrage den sechsten Teil hinzu; bei 5 1/2% rechne man 6% und ziehe 1/12 ab oder 5% + 1/10 usw.

Bedeutung der den Kursziffern angefügten Buchstaben und anderes.

„Als Börsenpreis ist“ nach § 29 des Börsengesetzes vom 29. Juni 1896 „derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.“ Die Kurse müssen demnach so notiert werden, daß die besten, d. h. die unlimitiert erteilten Kauf- und Verkaufsaufträge alle ausgeführt werden, ebenso alle Kaufaufträge, bei denen der Kurs höher, und alle Verkaufsaufträge, bei denen der Kurs niedriger als er notiert ist, limitiert wurde. Ferner muß aus der Kursnotierung ersichtlich sein, ob die Kauf- und Verkaufsaufträge, bei denen der Kurs in derselben Höhe, wie er notiert ist, limitiert wurde, ganz oder zum Teil oder gar nicht ausgeführt worden sind. Dies geschieht dadurch, daß man den Kursziffern einen oder mehrere der folgenden Buchstaben anfügt. Es bedeutet:

- b — bezahlt, daß alle zu dem notierten Kurs auszuführenden Aufträge ausgeführt worden sind,
- bG — bezahlt und Geld, daß die zu dem notierten Kurs limitierten Kaufaufträge nicht vollständig ausgeführt werden konnten,
- bB — bezahlt und Brief, auch bP — bezahlt und Papier an süddeutschen Börsen, daß die zu dem notierten Kurs limitierten Verkaufsaufträge nicht vollständig ausgeführt werden konnten,
- et. bz. B. — etwas bezahlt und Brief, daß von den limitierten Verkaufsaufträgen nur ein Teil ausgeführt werden konnte,
- et. bz. G. — etwas bezahlt und Geld, daß von den limitierten Kaufaufträgen nur ein Teil ausgeführt werden konnte,
- G — Geld, daß für das Wertpapier zu dem notierten Kurs Nachfrage war, aber kein Angebot oder ein so geringes, daß die Kaufaufträge fast vollständig unausgeführt bleiben mußten,

B = Brief (P. = Papier), daß das Wertpapier zu dem limitierten Kurs angeboten war, jedoch wegen Mangels an Käufern kein Umsatz stattfand oder ein so geringer, daß die Verkaufsaufträge fast vollständig unausgeführt bleiben mußten,

× = repartiert. Übersteigt die „bestens“ Nachfrage das gesamte Angebot, so wird der Kurs G × oder, bei Überwiegen des besten Angebots über die gesamte Nachfrage, B ×, d. h. Nachfrage bzw. Angebot werden nur im Rahmen der vorliegenden Gegenordres ausgeführt.

Bei Aufträgen in gleichzeitig per Kasse und zu fortlaufenden (variablen) Kursen gehandelten Papieren werden die „möglichen“ Beträge zur variablen Notiz, der etwaige Rest zum Einheitskurs ausgeführt, es sei denn, daß ausdrücklich Ausführung zum Einheitskurs vorgeschrieben war.

Limitierte Aufträge gelangen sofort bei Erreichung des limitierten Kurses zur Ausführung. Soll ein Auftrag nur zum ersten Kurs, Schlusskurs oder Einheitskurs ausgeführt werden, so muß der Kunde seinen Auftrag mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Telegraphische Aufträge gelten nur für den Tag des Eintreffens, sofern nichts Gegenteiliges vorgeschrieben ist.

Die bis auf Widerruf gültigen Aufträge werden, wenn sie Kassenscheine betreffen, bis zum letzten Börsentage des jeweiligen Monats vorgemerkt; alle per Termin (Ultimo) bis auf Widerruf gültig erteilten Aufträge bis einschließlich des Prämienerklärungstages.

Bei telegraphischer Abänderung oder Aufhebung früher erteilter Aufträge ist die genaue Angabe der Summe, des Papiers und des betreffenden Limits erforderlich.

Im Herbst 1925 wurde das Effektertermingeschäft in Deutschland wieder eingeführt. Es unterscheidet sich von Kassengeschäften dadurch, daß die Papiere zu einem späteren Termin (Ultimo) gehandelt werden. Die Zahl der Effekten, die zum Terminhandel zugelassen sind und die Mindestabschlüsse hierin können am Effektenschalter jeder Bank eingesehen werden.

Börsenzeiten an den wichtigsten Börsenplätzen des In- und Auslandes.

Es bedeuten V. (variable, fortlaufende Kurse) und T. Termingeschäfte, daß an den betreffenden Plätzen neben dem Kassengeschäft auch diese beiden Formen des Effektenhandels gepflegt werden.

- Berlin (V.T.): täglich 12—14 Uhr, Sonnabend 11—13 Uhr.
- Frankfurt a. M. (V.T.): täglich 12 1/4—14 Uhr, Sonnabend 11 1/4—13 Uhr, Abendbörse 17 1/4 bis 18 Uhr, außer Sonnabends.
- Hamburg (V.T.): täglich 12—14 1/4 Uhr, Sonnabend 11—13 Uhr.